

Ärztliche Bestätigung einer medizinisch notwendigen Fahrt

Dieses Formular dient der Krankenkasse und der Ergänzungsleistung zur Leistungsüberprüfung.

Angaben zur versicherten Person

Frau

Herr

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

Geburtsdatum:

AHV-Nr.:

Diagnose:

Medizinische Indikation für den Transport:

Einmalige Hin- und Rückfahrt

Datum der Fahrt:

Fortlaufende Transporte voraussichtlich

von

bis

Stempel und Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Ort / Datum:

Unterschrift

Die unterzeichnende Ärztin/der unterzeichnende Arzt bestätigt die Transportfähigkeit/-notwendigkeit der Patientin/des Patienten. Die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist für diese/-n Transport/-e nicht möglich.

Kostenbeteiligung der Krankenkassen, Zusatzversicherungen und Ergänzungsleistung

KVG

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) übernimmt nach Abzug des Selbstbehaltes 50% des Rechnungsbetrages, bis maximal CHF 500.- pro Kalenderjahr, für medizinisch notwendige Transporte.

Definitionen

- Leistungserbringer (Arzt, Therapeut) ist nach Art. 56 KVV zugelassen (Art. 5, Abs. 1)
- Medizinisch notwendige, planbare Sitzend- und Liegend-Transporte im Sinne Art. 26 KLV (Art. 5, Abs. 2)
- Ärztliche Anordnung (Art. 5, Abs. 5)

Ein medizinisch notwendiger Transport liegt vor, wenn der/die Versicherte:

- aufgrund einer akuten Gesundheitsbeeinträchtigung ärztlicher bzw. pflegerischer Betreuung bedarf.
- aufgrund einer chronischen Erkrankung [...] auf spezifische diagnostische oder besondere therapeutische Massnahmen angewiesen ist.
- wegen des aktuellen gesundheitlichen Zustandes nicht zu Fuss oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zu und/oder von einem geeigneten im Wahlrecht des Patienten stehenden Leistungserbringer gelangen kann wo er/sie die nötige Behandlung erhält (Art.5, Abs. 3c).
- Der Versicherte hat ein Unfall- oder Altersgebrechen. Da aber eine das Unfall- oder Altersgebrechen nicht direkt betreffende andere medizinische Indikation vorliegt, fällt der Transport unter diesen Leistungsvertrag.

VVG

Bei entsprechender Zusatzversicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) werden Transportkosten im Rahmen der versicherten Leistungen übernommen. Es lohnt sich, diese Option im Einzelfall zu prüfen.

Ergänzungsleistung

Die Ergänzungsleistung beteiligt sich über die «Krankheits- und Behinderungskosten» an den Transportkosten, nachdem die Leistungen aus der Grund- und Zusatzversicherung ausgeschöpft sind. Die Ausgleichskassen und Ihre AHV-Zweigstellen können Ihnen gerne Auskunft geben. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.